



VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Gemeinde Weer als Straßenbehörde I. Instanz ordnet gemäß § 43 Abs. 1 lit. a StVO 1960 idgF. zur Durchführung **von Arbeiten auf der Straße** zur Herstellung eines Gas-Hausanschlusses für Gp. 1031/2, KG Weer,

im Zeitraum KW 36/2017 – 43/2017, für insgesamt 1 Arbeitswoche ab Beginn der Arbeiten jeweils an Werktagen von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr

folgende Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsge- und -verbote an:

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen zu erfolgen.

Die durchzuführenden Arbeiten auf der Straße dürfen zu keiner Zeit zu einer gänzlichen Sperre der Archenwald-Straße führen.

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft.

Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Antragsteller im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei den Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen.

Die Kosten für die Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Bereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO vom Antragsteller zu tragen.

Der Bürgermeister


Mag. Markus Zijerveld

eingeschlossen am ~~05.09.2017~~ 06.09.2017
abgenommen am ~~20.09.2017~~ 21.09.2017